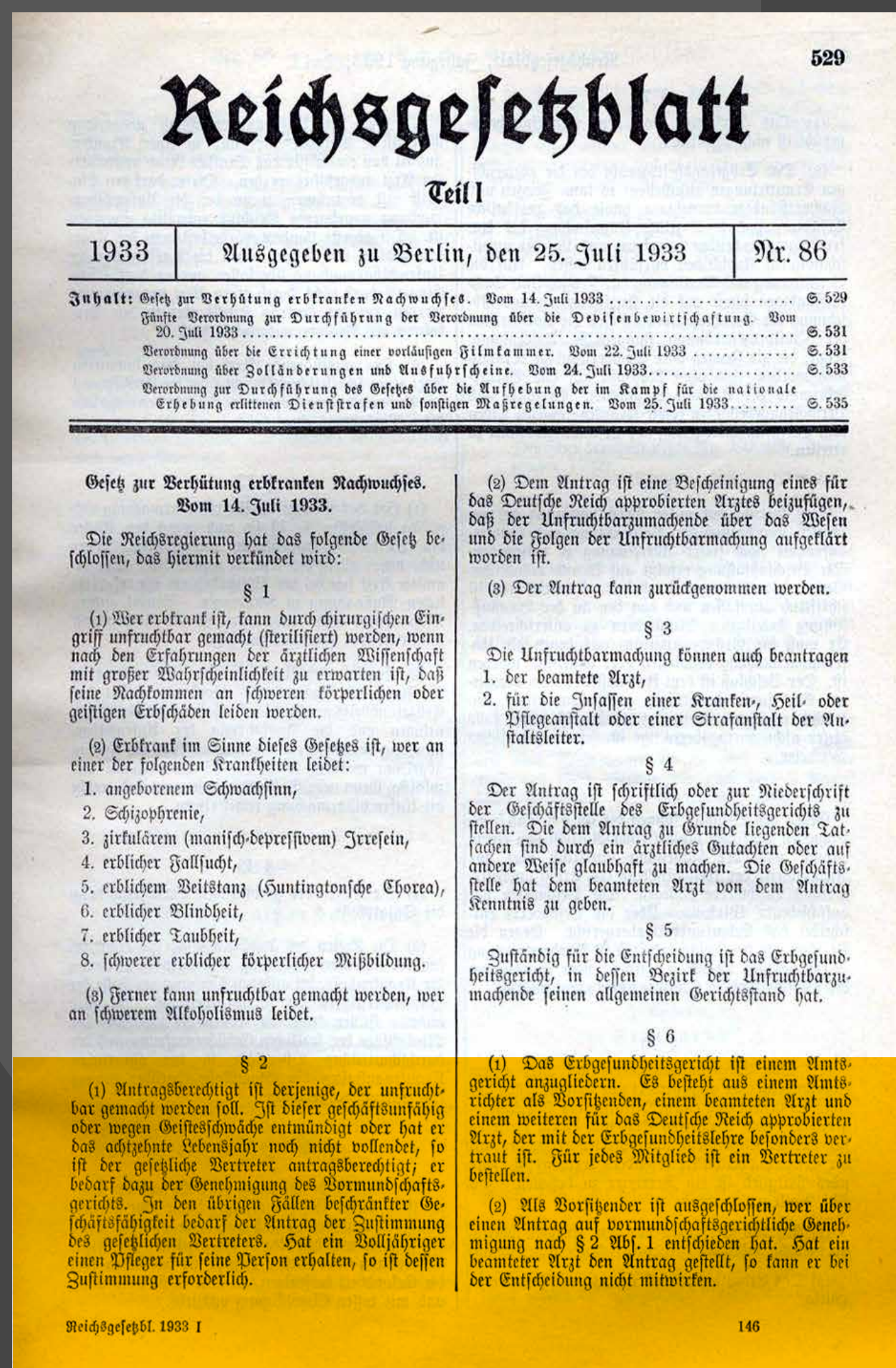


ns-verbrecchen in der landeserziehungsanstalt



Als eines der ersten zentralen Reichsgesetze nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde am 14. Juli 1933 das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ verabschiedet. Es trat am 1. Januar 1934 in Kraft. Das Gesetz verfügte über die zwangsweise Sterilisation der sogenannten „Erbkranken“, welche bis 1945 bei etwa 400.000 Menschen durchgeführt wurde.

Ärzte diagnostizierten festgelegte „Krankheitsbilder“ wie zum Beispiel „zirkuläres Irresein“ oder „angeborenen Schwachsinn“. Auch Menschen, welche unter Alkoholismus litten, waren vom Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses betroffen. Nach der Feststellung der Diagnose wurden diese Menschen bei den Erbgesundheitsgerichten gemeldet.

Eine Anzeigepflicht bestand für Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Masseure, Physiotherapeuten, Anstaltsleiter von Heil- und Pflegeanstalten, sowie Leiter von Fürsorgeeinrichtungen, Strafanstalten, Kinderheimen und Schuldirektoren.

ZWANGSSTERILISATION

Ärzte oder Anstaltsleiter stellten im nächsten Schritt die Anträge, damit die Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht eingeleitet werden konnten. Dort wurde von einem Amtsarzt, einem approbierten Arzt und einem Juristen zeitnah die Entscheidung zur Durchführung oder Zurückweisung der Sterilisation getroffen. Beschwerden gegen die Urteile wurden an das angehangene Erbgesundheitsobergericht weitergeleitet.

Der damalige Anstaltsdirektor der „Königlich-Sächsischen Landeserziehungsanstalt für Blinde und Schwachsinnige“ arbeitete bereitwillig und wirksam an der Ausführung des Gesetzes mit. Er war zudem ehrenamtlich im Erbgesundheitsgericht Chemnitz tätig. Der Besuch von Einführungskursen für Rassenpflege im Hygienemuseum Dresden, welche seit 1933 vom Sächsischen Ministerium des Innern veranstaltet wurden, sowie die Teilnahme an NS-Schulungskursen im nahegelegenen Augustusburg bestätigen seine positive Gesinnung gegenüber dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

MIT DER VERORDNUNG DES REICHSINNENMINISTERS VOM 7. SEPTEMBER 1944 SOLLTE DER BETRIEB ALLER ERBGESUNDHEITSGERICHTE IM DEUTSCHEN REICH BIS ZUM 1. OKTOBER EINGESTELLT WERDEN. IN SACHSEN WURDEN 25.000 MENSCHEN OPFER DER ZWANGSSTERILISATION, DARUNTER 393 „ZÖGLINGE“ DER LANDESANSTALT CHEMNITZ.

DIE „AKTION T4“

Mit dem sogenannten „Ermächtigungsschreiben“, welches im Oktober 1939 von Adolf Hitler formlos auf privatem Briefpapier verfasst wurde, betraute dieser seinen Begleitarzt Karl Brandt sowie den Leiter der Kanzlei des Führers Philipp Bouhler, mit der Organisation der Ermordung „unheilbar Kranker“.

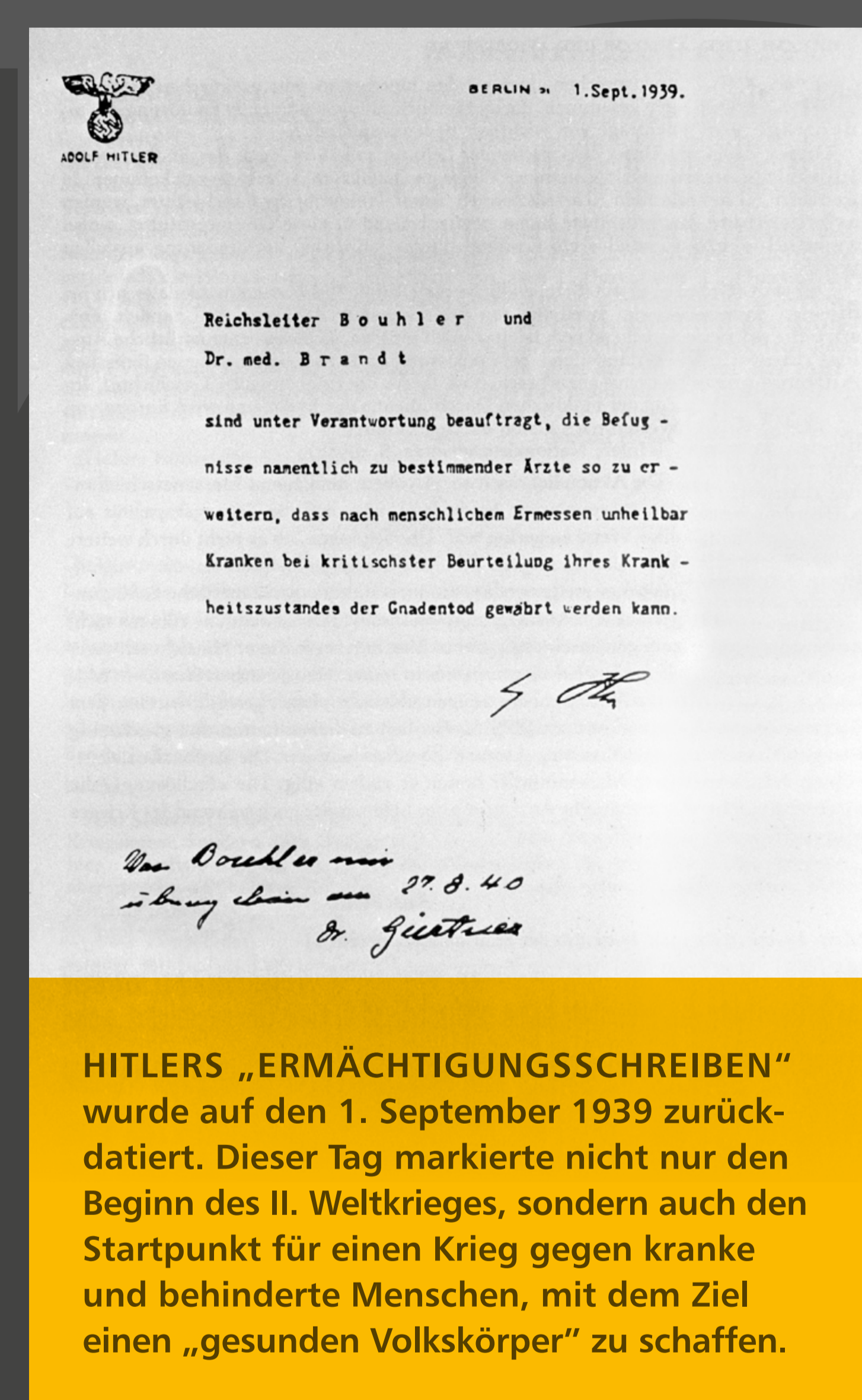
Die Kanzlei befand sich in der Tiergartenstraße 4 in Berlin, weshalb Mitwisser intern über die „Aktion T4“ sprachen. Bouhler und Brandt errichteten insgesamt 6 Tötungsanstalten sowie mehrere Tarngesellschaften zur Durchführung der „Euthanasie“. In Sachsen befand sich die Tötungsanstalt Pirna-Sonnenstein.

Die Ausführung der Gasmordaktionen wäre ohne das Mitwirken und Mitwissen zahlreicher staatlicher und öffentlicher Behörden nicht möglich gewesen. In Sachsen waren ca. 20.000 Menschen über die Tötungen in Kenntnis gesetzt.

Ab November 1939 galt eine Meldepflicht für Anstaltsleiter und Ärzte. Patienten, welche unter anderem an vermeintlich „angeborenem Schwachsinn“ litten, sowie Kranke die sich länger als 5 Jahre in einer Anstalt befanden, mussten in Berlin registriert werden. Insgesamt 688 Insassen der Landeserziehungsanstalt Chemnitz wurden bis Januar 1940 vom Anstaltsdirektor angezeigt. In der Berliner Kanzlei entschieden drei Gutachter, nach Überprüfung dieser Meldebögen, über Leben und Tod der Patienten.

Im Mai 1940 wurde die Pflegeabteilung der Landeserziehungsanstalt auf ministeriale Anordnung aufgelöst. 582 Schutzbefohlene wurden in sogenannte Zwischenanstalten nach Hubertusburg und Arnsdorf überführt. Von dort aus erfolgte der Weitertransport in die Tötungsanstalt Pirna-Sonnenstein.

NACHWEISLICH 232 EHEMALIGE PATIENTEN DER LANDESERZIEHUNGSANSTALT CHEMNITZ WURDEN DORT BIS ZUM SOMMER 1941 DURCH KOHLENMONOXIDVERGIFTUNG ERMORDET. INSGESAMT WURDEN RUND 70.000 MENSCHEN OPFER DER „EUTHANASIE“.



HITLERS „ERMÄCHTIGUNGSSCHREIBEN“ wurde auf den 1. September 1939 zurückdatiert. Dieser Tag markierte nicht nur den Beginn des II. Weltkrieges, sondern auch den Startpunkt für einen Krieg gegen kranke und behinderte Menschen, mit dem Ziel einen „gesunden Volkskörper“ zu schaffen.